

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3076

vom 8. Dezember 1959

22

Die Bau- und Strassenlinienpläne von Arlesheim vom 10. Juli 1959 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Höllenberg" (Mühlsteidenweg-Sumpfenweg) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe hat am 9. Juli bis 9. August 1959 stattgefunden und ist im Wochenblatt vom 10. Juli 1959 veröffentlicht worden. Dem Antragssteller ist die Planaufgabe sowie mit eingeschriebenem Brief vom 5. Juli 1959 bekanntgegeben worden. Innerhalb der Aufgabefrist sind zwei Kollektiveinsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat sich bemüht, diese beiden Einsprachen im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Zwei Unterschriften der einen Kollektiveinsprache haben in diesem Zwischenverfahren die Einsprache ihrerseits zurückgezogen, während mit den andern Einsprechern keine Einigung möglich war.

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1959 unterbreitet der Gemeinderat von Arlesheim den Plan zur Genehmigung und die unerledigten Einsprachen zur Entscheidung.

Mit den Beschlüssen Nr. 3076 und Nr. 3077 vom 8. Dezember 1959 hat der Regierungsrat folgende zwei Einsprachen abgewiesen:

a)

b)

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Ergänzungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der Regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat ausübende Überprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinien in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formalen Voraussetzungen für die Genehmigung des vorliegenden endgültigen Bau- und Strassenlinienplanes sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Hollenweg mit einer Länge von ca. 710 m' den Charakter einer Durchgangsstrasse aufweist und nicht nur der Erschliessung eines einzelnen Quartiers dient. Das untere Teilstück zwischen Mühlebodenweg und Gempenweg ist s-förmig und weist eine starke Verengung auf die ausserordentlich unübersichtlich und gefährlich ist. Die Gemeinde beabsichtigt nun, in absehbarer Zeit diesen gefährlichen "Flaschenhals" mit einer Teilkorrektion zu beseitigen. Vom verkehrstechnischen Standpunkt aus gesehen ist daher diese Massnahme sehr zu begrüssen. Wohl ist das zur Diskussion stehende Gebiet heute noch nicht sehr dicht besiedelt, sodass an sich die Anlage nur eines Trottoirs im heutigen Zeitpunkt genügen könnte. Im Zonenplan der Gemeinde Arlesheim ist jedoch das Areal beidseits des Hollenweges als Baugebiet ausgeschieden, sodass früher oder später mit einer dichteren Ueberbauung gerechnet werden muss. Aus diesem Grunde ist es richtig, dass die vorgesehene Korrektion weitsichtig geplant wird und beidseitig Trottoiranlagen erstellt werden. Berücksichtigt man die Bedeutung dieses Strassenzuges, so kann das festgelegte Strassenprofil keineswegs als überdimensioniert angesehen werden. Dem Gemeinderat wird allerdings schon aus finanziellen Gründen empfohlen, die durch die vorgesehene Teilkorrektion präjudizierte Gesamtkonzeption dieses Strassenzuges durch eine rasche und zweckmässige Gesamtplanung zu lenken. Da es sich im vorliegenden Fall um die Korrektion einer bestehenden Strasse handelt, gibt die Linienführung zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Die festgelegten Abstände der Bau- und Strassenlinien entsprechen den in § 11 des Baureglementes für eine Hauptstrasse 2. Klasse vorgeschriebenen Mindestmassen. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien genügt den Anforderungen der Wegleitung für die Aufstellung solcher Pläne (RRB 10.12.1943/4.6.1946) und im Situationsplan sind alle benötigten Abgaben enthalten. Einer Genehmigung des Planes steht daher nichts entgegen.

:/// 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim am 3. Juli

1939, geschlossen und gültige Bau- und Strassenplan "Wellenweg" (Schleifenweg-Straßenweg) beschlossen und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Herausgebend sind die von Regioratsrat unter der heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventurnummer 6/eBS/11/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 25 vom 23. Dezember 1943.)

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das kantonale Vermessungsamt,
an die Landeskantlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

